

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1933**

Beilagen

**urn:nbn:de:bsz:31-28868**

## Beilage Nr. 4

zum Protocoll der 21. öffentlichen Sitzung vom 9. Juli 1833

Leopold, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.

Nachdem sich die zweite Kammer Unserer getreuen Stände in ihrer Dankadresse auf Unsere Eröffnungsrede eine über den Inhalt der Bundesbeschlüsse vom 28. Juni v. J. beruhigende Zusicherung von Uns erbeten, und nachdem Wir hierauf diese Zusicherung mit einer keinem Zweifel Raum lassenden Bestimmtheit und mit der beigefügten Erwartung gegeben haben, daß die Kammer hierin ihre vollständige Beruhigung finden werde, konnten Wir in keiner Weise annehmen, daß irgend ein Mitglied dieser Kammer auf öffentlichem oder verdecktem Weg auf diesen Gegenstand zurückkommen werde, und mußten voraussetzen, daß, wenn es gegen alles Vermuthen doch geschehen sollte, die Kammer im Vertrauen auf unser gegebenes Wort unbedingt zur Tagesordnung übergehen werde.

Unser Vertrauen ist getäuscht, und dieser Gegenstand auf eine Weise, die Wir nicht näher bezeichnen wollen, abermals in der Kammer zur Sprache gebracht, darauf ein Vorschlag gemacht, und dieser zum Beschluß erhoben worden, der nach seiner zur Deffentlichkeit gelangten Fassung, sofern hierin auf die Dankadresse Bezug genommen ist,

eine Mißachtung unseres fürstlichen Wortes in sich schließt. Könnten Wir die Ueberzeugung haben, daß solche ursprünglich beabsichtigt gewesen, ja! hätten Wir nicht die vollständige Ueberzeugung, daß die Mehrheit der Kammer dem Vorschlag nur darum beigetreten sei, weil sie in der Meinung stand, daß er lediglich eine Beruhigung bei der von Uns ertheilten Zusicherung enthalte, was auch von einem großen Theil der Mitglieder öffentlich und von allen Seiten ausgedrückt worden ist, und könnte es endlich bei dem Gang der mündlichen Verhandlung nicht so leicht geschehen, daß ein Vorschlag mehr nach seinem Endzweck als nach der Wortstellung, die bei genauerer Erwägung einen verschiedenen Sinn darbietet, aufgefaßt und dadurch ein den Absichten zuwider laufender Beschluß herbeigeführt werde, so würden wir die Mittel zu ergreifen Uns aufgefordert glauben, welche im andern Fall die Pflicht Uns geboten hätte.

Aber auch bei dieser Ueberzeugung sehen wir Uns veranlaßt, den Nachsatz des gedachten Beschlusses, besagend:

„und die in letzterer ausgesprochenen Gesinnungen wiederholt dahin ausspreche, daß eine die Verfassung verletzende oder die verfassungsmäßigen Rechte beschränkende Interpretation der Bundesbeschlüsse rechtlich nie geschehen könne,“

als mit den frühern Vorgängen unverträglich und ein widriges Mißtrauen offenbarend, schlechtthin ungeeignet zu erklären.

Uebrigens haben wir das Vertrauen zu Unsern getreuen Ständen, daß sie nunmehr sich mit den ihnen von Uns gemachten, das wahre Interesse des Landes berührenden Vorlagen hauptsächlich beschäftigen und ihre Berathung so

beschleunigen werden, daß Wir mit dem letzten August dieses Jahrs die Sitzung schließen können.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserm großh. Staatsministerium den 7. Juli 1833.

Leopold.

L. Winter.

Auf höchsten Befehl

Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs.  
Büchler.

---

Beilage Nr. 5

zum Protocoll der 21. öffentlichen Sitzung vom 9. Juli 1833.

Hochwohlgeborner Herr Geheimerrath,  
Hochzuverehrender Herr Vicepräsident!

Der Inhalt und die Tendenz der Motionsbegründung des Herrn Abg. v. Rotteck hat die Regierung in ihrem Innersten verletzt, aus Gründen, die ich hier zu wiederholen unterlasse.

Es lag außer der verfassungsmäßigen Gewalt der Regierung, diese Begründung zu verhindern; deswegen wurden Schritte gethan, den Herrn von Rotteck in Privatwegen zu vermögen, von solcher abzustehen; es wurde ihm Alles gesagt, was ihm im Interesse des Landes gesagt werden konnte; es wurde ihm vorge stellt, daß er selbst dem Interesse dessen, was er die gute Sache nenne, schade, indem er nur die Leidenschaften aufrühren und weitere unangenehme Maßregeln hervorrufen, daß er möglicherweise die

Regierung gegen die Kammer und die Kammer gegen die Regierung aufregen, daß er dadurch für nichts und wider nichts Zwist, und am Ende gänzliche Spaltung herbeiführen könne, und zwar gegen den Willen des Volks, welches sich gegenwärtig in einem Zustand der Ruhe und der Zufriedenheit befindet, so weit solche zu irgend einer Zeit erreicht werden konnten, und welches daher nichts Anderes wünscht und wünschen kann, als daß seine wahren Interessen in Uebereinstimmung und in Eintracht mit der Regierung erwogen werden möchten.

Alle Bemühungen waren umsonst, die Regierung hat aber gethan, was sie thun konnte.

Nun blieb ihr nur noch ein Mittel übrig, den gefährdevollen Folgen dieses Vorgangs zuvorzukommen, nämlich den besondern Druck dieser in der Kammer selbst gefallenen Motion zu untersagen.

Sie gründet diese Befugniß auf den Bundesbeschluß vom 16. August 1824 und auf das Gesetz über die Polizei der Presse.

Zu diesen gesetzlichen Gründen kommt noch hinzu, daß die verehrliche Kammer die Motion des Hrn. v. Rotteck auf sich hat beruhen lassen, mithin deren besondern Druck zum Behuf ihrer Berathung nicht braucht, derselbe daher zu diesem Zwecke überflüssig ist.

Es kommt ferner hinzu, daß der Beschluß der Kammer, der ihren Druck angeordnet hat, ohne alle Discussion, welche von mehreren Mitgliedern dringend verlangt worden, am Schluß einer langen Sitzung in Eile gefaßt worden ist.

Endlich gewinnt dieser Beschluß in den Augen der Welt einen Schein, den ich nur berühre, weil ich überzeugt bin, daß die wenigsten Mitglieder im Augenblick sich die Möglichkeit einer gewissen Deutung gedacht haben.

Den Druck der Motion in den Kammerprotokollen in den vorschriftsmäßigen Wegen, wird die Regierung nicht hindern.

Aus diesen Gründen gebe ich mich der Hoffnung hin, daß die verehrliche Kammer sich bei dieser Erklärung beruhigen werde, und bitte ich zugleich um gefällige Rücksicht, daß ich im Geschäftsdrang erst heute dieses Schreiben an Sie erlasse.

Mit vollkommenster Hochachtung habe ich die Ehre zu seyn  
Euer Hochwohlgeboren

Karlsruhe den 9. Juli 1833.

gehorsamster Diener.

L. Winter.



65

ZVI. Sitzung v. 4. Juli 1833

Der Grund der Motion in der 2. Kammer ist, dass die  
Vorforschungsarbeiten, welche die Regierung im Jahre  
1832 im Auftrage des Ministers des Innern hat  
ausführen lassen, sich als sehr kostbar erweisen  
sollten, und dass die Regierung sich zu entschließen  
sollte, dieselben zu unterbrechen, und die  
auf dieselben bezüglichen Ausgaben zu kürzen.

Die Kommission hat sich für die Fortführung  
der Vorarbeiten ausgesprochen.

Karlsruhe den 4. Juli 1833

Georg v. Soden

1. Sekretär

